
Ordnungsbehördliche Immissionsschutz- und Sperrzeitverordnung

für das Gebiet der Stadt Herford
vom 20.11.1997
in der Fassung der Änderungsverordnung vom 08.09.2006

Aufgrund des § 9 Abs. 3 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 18. März 1975 (GV NW Seite 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV NRW Seite 139) und § 5 Gaststättenverordnung (GastV) vom 28.01.1997 (GV NW Seite 17), wird für das Gebiet der Stadt Herford durch Beschluss des Rates der Stadt Herford vom 08.09.2006 folgende geänderte ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Vom Verbot von Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden für folgende Fälle Ausnahmen allgemein zugelassen und die Sperrzeit generell verkürzt bzw. aufgehoben:
- a) für die Nacht vom 31.12. zum 1.1. ohne zeitliche Begrenzung (Sperrzeitaufhebung),
 - b) für die Veranstaltung des Hoekerfestes grundsätzlich bis 24.00 Uhr; für die Veranstaltung am Freitag und am Samstag dieses Festes bis 2.00 Uhr,
 - c) für ordnungsbehördlich festgesetzte Kirmesveranstaltungen freitags, an den Samstagen und an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen bis 24.00 Uhr und an einem weiteren Veranstaltungstag dieser Kirmesveranstaltungen, falls eine Sonderveranstaltung (Rahmenprogramm) geplant ist, bis 23.00 Uhr,
 - d) für Open-Air-Konzerte (Sommerbühne) auf dem Rathausplatz bis 24.00 Uhr sowie freitags und samstags bis 1.00 Uhr,

Die Ausnahmen unter b) - d) sind auf den jeweiligen Festplatz bzw. die Veranstaltungsfläche beschränkt.

- (2) Für traditionelle Volksfeste, Schützenfeste, Sportfeste, Sängerfeste und ähnl. Veranstaltungen, soweit sie außerhalb fester Räume stattfinden, sollen Ausnahmen vom Verbot nachtruhestörender Betätigungen und von der Sperrzeit zugelassen werden.

- (3) Das Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind, gilt nicht für die Außengastronomie zwischen 22.00 Uhr und 24.00 Uhr. Zum Schutz der Nachtruhe kann der Sperrzeitbeginn für die Außengastronomie im Einzelfall durch die Ordnungsbehörde bis 22.00 Uhr vorverlegt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Herford, den 08.09.2006

Stadt Herford
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Wollbrink
Bürgermeister